

**Der Geschäftsführer**  
**Dr. Jörg Feinhals**  
Postfach 1121, DE 21630 Jork  
E-Mail: fs-sek@fs-ev.org

WIR STEHEN FÜR:  
Sicherheit im Umgang mit Strahlung.

Fachverband für Strahlenschutz e. V., der Geschäftsführer  
Dr. Jörg Feinhals, Postfach 1121, D-21630 Jork

Datum: 14.11.2025

*Bundesministerium der Justiz  
und für Verbraucherschutz  
Referat IIA4  
Per E-Mail an: IIA4@bmjv.bund.de*

**Betreff: Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt**

Stellungnahme des Fachverbands für Strahlenschutz zur Umsetzung von Richtlinie (EU) 2024/1203

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, dass der Fachverband für Strahlenschutz zur vorgesehenen Änderung des Umweltstrafrechts Stellung nehmen darf.

Zu Artikel 1 Nr. 8:

In § 324a StGB-E soll der Tatbestand der Bodenverunreinigung um das Einbringen von nichtionisierender Strahlung erweitert werden. Dies ist sprachlich unglücklich, da nicht einsichtig ist, wie nichtionisierende Strahlung, genauso wie Lärm oder thermische Energie, in den Boden eingebracht werden sollen. Weiterhin ist es sprachlich unsauber, wenn von Bodenverunreinigungen die Rede ist, dabei aber die Schädigung von Luft und Wasser zu Tatbestandsmerkmalen erhoben werden. Hier sollte auch die Überschrift der Norm geändert werden.

Im materiellen Teil sollte zwischen den stofflichen und den physikalischen Einwirkungen auf den Boden deutlich unterschieden werden. Die sauberste Lösung wäre eine Aufteilung in zwei verschiedene Normen:

*§ 324a StGB-E Schädliche Umweltveränderung durch Bodenverunreinigung*

*(1) Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch*

*1. in einer Weise, die geeignet ist, die Gesundheit eines anderen oder Sachen von bedeutendem Wert zu schädigen oder erhebliche Schäden an Tieren, Pflanzen, einem Gewässer, der Luft oder einem Ökosystem herbeizuführen, oder*

2. in bedeutendem Umfang verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 324b StGB-E Schädliche Umweltveränderung durch Einbringen von Energie in den Boden

(1) Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten ~~Stoffe, Geräusche, Erschütterungen, thermische Energie oder nichtionisierende Strahlen~~ in den Boden ~~einbringt~~, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch

1. in einer Weise, die geeignet ist, die Gesundheit eines anderen oder Sachen von bedeutendem Wert zu schädigen **oder erhebliche Schäden an Tieren, Pflanzen, einem Gewässer, der Luft oder einem Ökosystem herbeizuführen, oder**

2. in bedeutendem Umfang

~~verunreinigt oder sonst~~ nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Alternativ ist auch die Ergänzung des § 324a StGB-E um einen Satz 2 denkbar:

~~(1) Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Stoffe, Geräusche, Erschütterungen, thermische Energie oder nichtionisierende Strahlen in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch~~

1. in einer Weise, die geeignet ist, die Gesundheit eines anderen oder Sachen von bedeutendem Wert zu schädigen **oder erhebliche Schäden an Tieren, Pflanzen, einem Gewässer, der Luft oder einem Ökosystem herbeizuführen, oder**

2. in bedeutendem Umfang

verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. **Ebenso wird bestraft, wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Geräusche, Erschütterungen, thermische Energie oder nichtionisierende Strahlen auf den Boden einwirken lässt und dadurch die Folgen des Satz 1 bewirkt.**

Zu Artikel 1 Nr. 9 lit. b:

Der neue Absatz 4 von § 326 StGB-E führt die Versuchsstrafbarkeit für die Nichtablieferung radioaktiver Abfälle ein. Zwar ist für ein echtes Unterlassungsdelikt eine Versuchsstrafbarkeit denkbar (Beispiel § 283 Abs. 3 i.V.m. § 283 Abs. 1 Nr. 5 StGB), allerdings stellt sich beim § 326 Abs. 3 StGB die Frage, ob für einen Versuch überhaupt Raum ist.

**Kontakte:**

Geschäftsführer  
Dr. Jörg Feinhals  
[fs-gf@fs-ev.org](mailto:fs-gf@fs-ev.org)  
FS-Pressesprecher:  
Dr. Norbert Zoubek  
[presse@fs-ev.org](mailto:presse@fs-ev.org)



Die Ablieferungspflicht radioaktiver Abfälle nach § 5 AtEV entsteht zu dem Zeitpunkt, an dem der Täter in den Besitz der Abfälle kommt und ihm die Ablieferung möglich und zumutbar ist (MüKoStGB/Alt, 4. Aufl. 2022, StGB § 326 Rn. 88). Die Vollendung des § 326 Abs. 3 StGB tritt unmittelbar ein und nicht erst beim Auftreten einer Gefahr (Lackner/Kühl/Heger/Heger, 31. Aufl. 2025, StGB § 326 Rn. 9; BeckOK StGB/Witteck, 66. Ed. 1.8.2025, StGB § 326 Rn. 36).

Es ist nicht ersichtlich, wie es vor der Inbesitznahme des Abfalls zu einem unmittelbaren Ansetzen zur Tat kommen soll. Nach der herrschenden Kombinationstheorie muss der Täter die subjektive Schwelle zum „jetzt geht es los“ überschritten haben und seine Ausführungshandlungen so weit vorangetrieben haben, dass der Erfolgseintritt bei ungestörtem Fortgang ohne wesentliche Zwischenakte zu erwarten ist. Solange der Täter nicht im Besitz der Abfälle ist, sind noch Zwischenschritte notwendig. Im Vergleich dazu wird bei § 283 Abs. 1 Nr. 5 StGB eine Vollendung der Tat erst dann angenommen, wenn für einen erheblichen Zeitraum keine Bücher geführt werden (BeckOK StGB/Beukelmann, 66. Ed. 1.8.2025, StGB § 283 Rn. 58 f.). Zwischen Versuchsbeginn und Tatvollendung liegt bei § 283 Abs. 1 Nr. 5 StGB daher ein größerer Zeitraum, bei § 326 Abs. 3 StGB tritt die Vollendung dagegen unmittelbar mit dem Beginn zusammen.

Auch der Tatentschluss ist problematisch. Für radioaktive Abfälle gilt sowohl nach Art. 4 Nr. 79 der Richtlinie 2013/59/EURATOM als auch § 9a Abs. 1 S. 1 AtG der subjektive Abfallbegriff. Bevor der Besitzer nicht entschieden hat, ob er für einen radioaktiven Stoff weitere Verwendung hat, diesen freigeben oder als radioaktiven Abfall entsorgen will, handelt es sich um einen Reststoff, der keiner Ablieferungspflicht nach § 5 AtEV unterliegt.

Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Art 3 Abs. 2 lit. f der Richtlinie (EU) 2024/1203 fordert die Mitgliedsstaaten auf, eine Versuchsstrafbarkeit für die umweltgefährdende Sammlung, Beförderung oder Behandlung von Abfällen einzuführen. Mit der Fassung als echtes Unterlassungsdelikt hat sich Deutschland für die radioaktiven Abfälle für eine überschießende Umsetzung entschieden. Eine zusätzliche Einführung einer Versuchsstrafbarkeit ist somit nicht notwendig. Das Schutzziel der Richtlinie (EU) 2024/1203 ist bereits in der jetzigen Fassung des StGB verwirklicht.

Der § 326 Abs. 4 StGB sollte nicht geändert werden.

**Kontakte:**

Geschäftsführer  
Dr. Jörg Feinhals  
[fs-gf@fs-ev.org](mailto:fs-gf@fs-ev.org)  
FS-Pressesprecher:  
Dr. Norbert Zoubek  
[presse@fs-ev.org](mailto:presse@fs-ev.org)



#### Unklarer Begriff der Geeignetheit:

Leider hat der Gesetzgeber die Gelegenheit nicht genutzt, dem Rechtsanwender Kriterien an die Hand zu geben, ab wann ionisierende Strahlung als „geeignet“ angesehen wird, Schäden an Leib und Leben bzw. Tieren, Pflanzen, Gewässern, Luft oder Boden zu verursachen. In der Praxis ist dies bereits für die Bestimmung relevant, ob es sich bei dem Verstoß gegen eine verwaltungsrechtliche Pflicht um eine Ordnungswidrigkeit oder um eine Straftat handelt. Dies ist entscheidend für die Festlegung der Verfolgungszuständigkeit (Ordnungsbehörde oder Staatsanwaltschaft) und führt immer dann zu Schutzlücken, wenn die jeweils andere Behörde für zuständig gehalten wird. Wegen der zum Glück geringen Fallzahlen kann auch die Rechtsprechung hier wenig zur Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffes beitragen. Die derzeitige Gesetzeslage bewegt sich an der Grenze des Bestimmtheitsgebotes. Für die Zukunft wäre es wünschenswert, wenn zur Geeignetheit klare Grenzen gezogen werden, zum Beispiel durch Verweis auf die HRQ-Werte oder ein Vielfaches der Freigrenzen der StrlSchV (s. Anlage 4 Tab. 1 StrlSchV). Auch ein Dosiskriterium wäre möglich.

#### Fehlende Sanktion bei Nichtbefolgung von Anordnungen nach § 179 Abs. 2 StrlSchG:

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Strahlenschutzgesetzes vom 20.05.2021 wurde mit § 179 Abs. 2 StrlSchG eine ergänzende Anordnungsbefugnis zur Durchführung des StrlSchG bzw. der aufgrund dessen erlassenen Rechtsverordnungen eingeführt, die genutzt werden kann, soweit die Anordnungsbefugnisse nicht durch § 19 Abs. 3 AtG oder spezielle Anordnungsbefugnisse im StrlSchG abgedeckt sind. Diese Anordnungen können getroffen werden, soweit sie zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung erforderlich sind.

Ein Verstoß gegen Anordnungen aufgrund § 19 Abs. 3 AtG ist nach § 46 Abs. 1 Nr. 13 AtG bußgeldbewehrt. Eine entsprechende Bußgeldvorschrift für den Verstoß gegen Anordnungen aufgrund § 179 Abs. 2 StrlSchG fehlt bisher.

Diese Diskrepanz erscheint nicht nachvollziehbar; ein offensichtlicher Grund für den scheinbar unterschiedlichen Stellenwert von AtG- und StrlSchG-Vorschriften ist nicht ersichtlich.

Dies ist bedenklich, da dies Betreibern wie Behörden suggeriert, dass den Anordnungen nach StrlSchG bzw. den StrlSchG-/StrlSchV-Vorschriften eine geringere Bedeutung zukommt als den AtG-Anordnungen bzw. AtG-Vorschriften. Einer präventiven Wirkung gegen strahlenschutzrechtliche Verstöße ist dies nicht zuträglich.

#### **Kontakte:**

Geschäftsführer  
Dr. Jörg Feinhals  
[fs-gf@fs-ev.org](mailto:fs-gf@fs-ev.org)  
FS-Pressesprecher:  
Dr. Norbert Zoubek  
[presse@fs-ev.org](mailto:presse@fs-ev.org)



Die aktuelle EU-Richtlinie mit dem Ziel einer Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Umwelt sollte zum Anlass genommen werden, die beschriebene Lücke im deutschen Sanktionskomplex bzgl. der Strahlenschutzvorschriften zu schließen.

Dazu sollte § 194 Abs. 1 StrlSchG entsprechend ergänzt werden: „...einer vollziehbaren Anordnung nach § 179 Absatz 2 Satz 1 zuwiderhandelt...“.

Ich hoffe, unsere Stellungnahme ist für die weitere Umsetzung des Referentenentwurfes dienlich.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jörg Feinhals  
Geschäftsführer des  
Fachverbandes für  
Strahlenschutz

Mit fundiertem Fachwissen setzen wir uns beständig ein für den Schutz von Mensch und Umwelt vor Gefährdungen durch Strahlung in Medizin, Forschung, Industrie und bei natürlichen Strahlenquellen. Auch bei Not- und Unfällen berät und informiert der Fachverband die Öffentlichkeit - unabhängig und kompetent.

**Kontakte:**  
Geschäftsführer  
Dr. Jörg Feinhals  
[fs-gf@fs-ev.org](mailto:fs-gf@fs-ev.org)  
FS-Pressesprecher:  
Dr. Norbert Zoubek  
[presse@fs-ev.org](mailto:presse@fs-ev.org)

